
▣ 33. Jahrgang

▣ Ausgabetag

03.06.2019

Nr.

10

Inhaltsangabe

37/2019 **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**
Flurbereinigung Frechen III - Az.: 33-16 02 2
- hier: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Flurbereinigung Frechen III
Aktenzeichen: 33-16 02 2

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Frechen III werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsge-
setz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten
Änderungen so festgestellt, wie sie vom 26.11.2018 bis 07.12.2018 und 06.05.2019 bis
17.05.2019 im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen ausgelegt haben und im Anhörungs-
termin am 11.12.2018 bis 12.12.2018 und am 21.05.2019 bei der Bezirksregierung Düs-
seldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061
Mönchengladbach erläutert worden sind.
2. Bei den nachstehend aufgeführten Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse
aufgrund von Einwendungen geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mödrath	15	239 727 779

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse, wie sie in den geän-
derten Wertermittlungskarten dargestellt sind, festgestellt.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten) liegen zwei Wochen
lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchenglad-
bach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 206), während der
Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsicht-
nahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Be-
kanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerecht-
fertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis
zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und
Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wer-
termittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie
hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Soweit die Überprüfung der vorgebrachten Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde ergeben hat, dass sie begründet waren, wurde ihnen durch entsprechende Änderung der Wertermittlungskarte wie nachstehend dargestellt abgeholfen. Die Einwender wurden hierüber informiert.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt-Fläche [m ²]	Wertverhältniszahl	Wertmerkmal	Klasse	Fläche [m ²]
Mödrath	15	239	726	10	1	3	11
				61	3	5	107
				68	3	7	443
				68	5	1	2
				73	5	6	163
Mödrath	15	727	25712	10	1	3	302
				60	3	4	1093
				61	3	5	183
				68	3	7	9333
				73	3	8	2905
				66	4	9	4813
				68	5	1	131
				73	5	6	6952
Mödrath	15	779	24136	10	1	3	423
				5	1	4	294
				49	3	1	4873
				61	3	5	13226
				68	3	7	4030
				73	5	6	1290

Die übrigen Einwendungen wurden nach Überprüfung als unbegründet zurückgewiesen und die Einwender ebenfalls entsprechend informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

Ralph Merten

Hinweis Internet:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Bekanntmachungen/>